

EDV-Gerichtstag 2016  
E-Government und E-Justice –  
Standardisierungsprozesse in tatsächlicher  
und rechtlicher Hinsicht

Donnerstag, 22.9.2016, 15.00 Uhr, HS 0.23  
Prof. Dr. Wilfried Bernhardt

# Normative Vorgaben für IT-Standards und deren rechtliche Wirkungen

Normative Vorgaben für IT-Standards bereits vor der GG-Änderung:

- Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung
- Steueridentifikationsnummerverordnung

legen jeweils OSCI fest.

# Normative Vorgaben für IT-Standards und deren rechtliche Wirkungen

Art. 91 c Abs.2. GG:

- „Bund und Länder können auf Grund von Vereinbarungen die für die Kommunikation **zwischen** ihren informationstechnischen Systemen **notwendigen Standards** und **Sicherheitsanforderungen** festlegen. Vereinbarungen über die Grundlagen der Zusammenarbeit nach Satz 1 können für einzelne nach Inhalt und Ausmaß bestimmte Aufgaben vorsehen, dass nähere Regelungen bei Zustimmung einer in der Vereinbarung zu bestimmenden **qualifizierten Mehrheit** für Bund und Länder in Kraft treten. Sie bedürfen der Zustimmung des Bundestages und der Volksvertretungen der beteiligten Länder; das Recht zur Kündigung dieser Vereinbarungen kann nicht ausgeschlossen werden. Die Vereinbarungen regeln auch die Kostentragung.“

# Normative Vorgaben für IT-Standards und deren rechtliche Wirkungen

## ➤ Art. 91 c Abs.2. GG:

- Festlegung von Standards und Sicherheitsanforderungen, die für Kommunikation zwischen IT-Systemen notwendig sind
- Gemeinsame Vereinbarungen

## ➤ Konkretisierung durch § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 IT-STV:

- „fachunabhängige und fachübergreifende IT-Interoperabilitäts- und IT-Sicherheitsstandards“

## ➤ § 2 Abs. 1 BSI-G:

- Sicherheitsstandards, „die die Verfügbarkeit, Unversehrtheit oder Vertraulichkeit von Informationen betreffen, durch Sicherheitsvorkehrungen

1. in informationstechnischen Systemen, Komponenten oder Prozessen oder

2. bei der Anwendung von informationstechnischen Systemen, Komponenten oder Prozessen“.

# Normative Vorgaben für IT-Standards und deren rechtliche Wirkungen

- „Standard“ nicht definiert. Möglichkeiten:
  - Rein technische Norm mit numerischen Vorgaben oder bestimmte Verschlüsselungssoftware wie PGP
  - oder allgemeine Zielvorgaben wie Leitlinien, allgemeine Ziele oder Grundsatzvorstellungen, die vereinheitlichende Wirkung haben
  - oder Vorgabe eines Sicherheits- oder Interoperabilitätsniveaus.
- § 3 Abs.1 S. 2 IT-StV: Ausrichtung auf „Marktstandard“ - im Lichte von Art. 12 Abs. 1 GG zu definieren.
- IT-Standards nicht für alle Zeiten fix, sind zu aktualisieren.

# Normative Vorgaben für IT-Standards und deren rechtliche Wirkungen

- nur Festlegung fachunabhängiger und fachübergreifender Standards
  - IT-Planungsrat vs. Fachministerkonferenzen
- Solche Standards sind verbindlich
- Länder müssen diese Standards umsetzen, auch wenn sie von einer qualifizierten Mehrheit im IT-Planungsrat überstimmt wurden.
- Umsetzung für Träger der Selbstverwaltung (v.a. Kommunen) durch Landes-E-Government-Gesetze (z.B. 13 Abs. 2 SächsEGovG oder § 17 EGvoG BW).

# Standardisierung durch IT-Planungsrat

- Rolle der KoSIT
- Beschlossene Standards
  - 2013 Leitlinie für die Informationssicherheit
  - 2014 Interoperabilitätsstandard "Lateinische Zeichen in UNICODE"
  - 2015 XVergabe
- Standardisierungsagenda

# Standardisierung durch Länder

- E-Government-Gesetze der Länder:
  - Standards für ebenenübergreifenden Einsatz von IT
    - Sächsischer IT-Kooperationsrat , § 18 Abs. 3 Nr. 5 SächsEGovG
    - IT-Kooperationsrat NRW, § 21 Abs. 4 Nr. 4 EGovG NRW
    - IT-Kooperationsrat B-W., § 23 Abs. 3 Nr. 4 EGovG BW
  - Standardsetzung auf der Verwaltungsebene durch Lenkungsausschüsse bzw. Landes-IT-Rat/Lenkungsausschüsse.
  - Berlin: Standardisierung durch Rechtsverordnung.



# Europäische Standardisierung

- Art. 8 Abs. 3 Europäische Dienstleistungsrichtlinie
- Art. 8 Abs. 3 eIDAS-VO
- Art. 13, 14 EU-VO Nr. 1025/2012 Abl. L 316 vom 14.11.12 zur europäischen Normung
- Europäische Normungsorganisationen
- Einflussnahme des IT-Planungsrats auf europäische Normung?

# Justizstandards

- Institutionelle Sonderrolle der Justiz
- In Prokollerklärung zu § 10 der Geschäftsordnung des IT-Planungsrats berücksichtigt
- E-Justice-Rat
  - Abstimmungsverfahren im E-Justice-Rat

# Digitale Gewaltenteilung

- Konflikt staatlicher Technologievorgaben mit Verfassungs- und Vergaberecht bei spürbarer marktregulierender Wirkung
- 3-Stufen-Theorie zu Art. 12 GG auf Standardsetzung anwendbar
- Standards sollten nicht zu eng, auf bestimmte Produkte oder Bieter zugeschnitten sein
- Angemessene Abstraktionshöhe
- Auswirkungen auf relevanten Markt zu prüfen

# Digitale Gewaltenteilung

- Aber Standard als wesentliches, notwendiges Steuerungsinstrument
- Mindeststandards für offene Schnittstellen für elektronische Gerichtsaktensysteme sehr spät festgelegt
- Steuerung durch Standardisierung muss technical self-restraint üben.
- Einbeziehung der Wirtschaft in Standardisierungsaufgabe (Beirat schaffen?)

# Steuerung, Standardisierung und Technical self-restraint

- Auftrag des IT-Planungsrats zur Standardisierung
- Pflicht zur Entwicklung und Veröffentlichung einer marktorientierten IT-Strategie
- Hierauf aufsetzend: Standardisierungsagenda entwickeln und spezifizieren!

# Vielen Dank!



Prof. Dr. Wilfried Bernhardt (Universität Leipzig) , Rechtsanwalt und freier Unternehmensberater

Stv. Vorsitzender des Nationalen E-Government-Kompetenzzentrums (NEGZ),  
Staatssekretär und CIO a. D., Vorstandsmitglied EDV-Gerichtstag

Kontakt: [bernhardt-wi@t-online.de](mailto:bernhardt-wi@t-online.de) Tel. 0177 24 22 368